

Gemeinsame Richtlinie

vom 18. Dezember 2014¹

Geschäftszeichen G4-7292-1/748

der Bayerischen Staatsministerien

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und

für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

zur

Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern

Auszug zu B60 „Sommerweidehaltung (Weideprämie)“

A. Zweck der Förderung

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag

- zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen,
- zum Boden- und Wasserschutz, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie,
- zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und
- zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

¹ Veröffentlichung der Teile IV, VI, VII und VIII am ... März 2015

B. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sind an den Prioritäten ausgerichtet, mit denen die EU die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums und den Beitrag zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verwirklichen will. Dazu zählen gesamtbetriebs-, betriebszweig-, einzelflächen- und tierbezogene Maßnahmen

- zur Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus,
- zum Klimaschutz,
- zum Boden- und Wasserschutz,
- zur Förderung der Biodiversität,
- zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume wie Mager- und Trockenstandorte, Feucht- und Teichflächen sowie Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind sowie geschützte und schutzwürdige Flächen,
- zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten und
- zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie traditionelle Teichwirtschaftsgebiete, Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hangstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine sowie Stein- und Erdwälle.

Dabei haben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und BayernNetzNatur-Projektgebiete Vorrang.

C. Haushaltsvorbehalt:

Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Artikel 23 und 44 BayHO. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

D. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

- (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014)
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 18)
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549)
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (Abl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48)
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69)
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle

Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (Abl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S. 18)

- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission** vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (Abl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S. 59)
- **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 608)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (Abl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014)
- **Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik – (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- **Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- **Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014
- **Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 23. Dezember 2014

- **Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV)** vom 3. Dezember 2004
- **Verordnung (EG) Nr. 834/2007** des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007)
- **Verordnung (EG) Nr. Nr. 889/2008 der Kommission** vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Abl. Nr. L 250 vom 18. September 2008)
- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320)
- **Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen** im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) vom 1. Juli 2014
- **Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission** vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014)
- **Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission** vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. Nr. L 369 vom 24. Dezember 2014, S. 37)

- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen** im Agrarsektor (Abl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9)
- **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)** vom 3. September 1969 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934)
- **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**
- **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern** (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) vom 1. Januar 1972
- **Bayerische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020** gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- **Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes** (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBL. S. 938)
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)
- Bundes- und landesrechtliche **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Lose-Blatt-Sammlung (LBS) -Verwaltungsvorschrift des StMELF-** für den Verwaltungsvollzug

E. Bemerkung zum Vollzug

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2004 ist der Fördervollzug des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleich (VNP) bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengefasst. Durch diese Zusammenführung werden die Antragstellung sowie der Fördervollzug wesentlich vereinfacht.

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz liegen für das VNP in der Zuständigkeit des StMUV, für das KULAP in der Zuständigkeit des StMELF.

Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entsprechend angewendet.

F. Gemeinsame und spezifische Bestimmungen

Die Richtlinie sieht gemeinsame sowie spezifische Bestimmungen (Teil II bis VIII) vor. Letztere konkretisieren die Gemeinsamen Bestimmungen durch Ergänzungen oder Beschränkungen.

- I. Gemeinsame Bestimmungen
 1. Zuwendungsempfänger
 2. Verpflichtungszeitraum
 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen
 4. Art und Höhe der Zuwendung
 5. Ausschluss von Doppelförderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Verfahren
- II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – *nicht relevant*
- III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) – nicht relevant
- IV. Maßnahmen zum Tierschutz (KULAP – B60) – Sommerweidehaltung (Weideprämie)
- V. Extensive Teichwirtschaft (KULAP – B58) und Biototyp Teiche (VNP) – *nicht relevant*
- VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B49) – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen – *nicht relevant*
- VII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B56) – Wiederaufbau von Steinmauern – *nicht relevant*
- VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59) – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen – *nicht relevant*

Anlagen:

- Anlage 1: Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ – *nicht relevant*
- Anlage 2: Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen der alten Förderperiode mit Verpflichtungsbeginn ab 2009 bis 2014 – *nicht relevant*
- Anlage 3: Maßnahmenübersicht (KULAP) – *nicht relevant*
- Anlage 4: Maßnahmenübersicht (VNP) – *nicht relevant*
- Anlage 5: Maßnahmenkombination (KULAP)
- Anlage 6: Maßnahmenkombination (KULAP alt/neu) – *nicht relevant*
- Anlage 7: Sanktionsmatrix

weitere Anlagen zu den spezifischen Bestimmungen:

- Anlage zu IV: Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“
- Anlage zu V: Merkblatt „B58 – Extensive Teichwirtschaft“ – *nicht relevant*
- Anlage zu VI: Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ – *nicht relevant*
- Anlage zu VII: Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“ – *nicht relevant*
- Anlage zu VIII: Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ – *nicht relevant*

I. Gemeinsame Bestimmungen

zu den Zahlungen für Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 1.1 Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- 1.2 Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- 1.3 Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen;
- 1.4 Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.

2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umfasst er fünf Kalenderjahre.

3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

3.1 Förderkriterien (K)

Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen.

Weitere Förderkriterien, insbesondere zu den einzelnen Maßnahmen, sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit dem Buchstaben „K“ gekennzeichnet. Da Förderkriterien Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.2 **Verpflichtungen (*)**

Verpflichtungen zu den jeweiligen Maßnahmen sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit einem Stern „*“ gekennzeichnet. Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.3 **Sonstige Auflagen**

Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. Sie sind ebenfalls zu den einzelnen Maßnahmen in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Zu den sonstigen Auflagen zählen auch die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung gemäß 7.2 während des Verpflichtungszeitraumes die insbesondere im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) festgelegten Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen einzuhalten.

4 Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen in Form von jährlichen Zahlungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum bzw. bei nicht-produktiven Investitionen als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (jeweils Festbetragsfinanzierung).

Die Zahlung ist eine Zuwendung im Sinne der Artikel 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV zu Artikel 44 BayHO gelten die Auflagen/Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids.

4.2 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung je Einheit (z. B. ha; Streuobstbaum) und die maximale Zuwendung je Betrieb sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (i. d. R. Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP- bzw. VNP-Maßnahmcodes).

- 4.3 Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird grundsätzlich keine Zuwendung gewährt.
- 4.4 Ab dem Auszahlungsjahr 2015 gilt für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2011 bis 2014 die in der Anlage 2 genannte Höhe der Zuwendungen.

5 Ausschluss von Doppelförderung

- 5.1 Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 5 und 6 ersichtlich.
Die KULAP-Maßnahmen 4.2 – K91/K96 „Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke“ aus dem Förderzeitraum vor 2007 sind mit keiner anderen Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme der Förderperiode 2015 bis 2020 kombinierbar.
- 5.2 Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen gewährt werden.
- 5.3 Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und den Vorgaben

spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- a. Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) führen.
 - b. Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen nach vorliegender Richtlinie. In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
 - c. Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutz“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“, scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegender Richtlinie bereits bei (Teil-) Identität der Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus.
 - d. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen nicht entgegen.
- 5.4 Die Förderung von Flächen kann nur entweder über KULAP oder VNP gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Teil II zu 3.1 und Teil III zu 3.1) erfolgen.

Ausnahmen sind in den Maßnahmenkombinationen (Anlagen 5 und 6) gekennzeichnet.

- 5.5 Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- 5.6 Die Kombination von VNP- bzw. KULAP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) des VNP bzw. KULAP vorliegt.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Bestandteile dieser Richtlinie sind alle beigefügten Anlagen, der Bewilligungsbescheid mit den darin festgelegten Bestimmungen und der jeweilige Zahlungsantrag.
- 6.2 Die in Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen einbezogenen Flächen können nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.
- 6.3 **Wechsel von Maßnahmen**
Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.4 **Flächenzugang**
Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag

gestellt wird. Ausnahmen bestehen bei einzelflächenbezogene Maßnahmen ohne festen Bezug zum Feldstück².

Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen³ die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

6.5 Betriebsübergang/Flächenabgang

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der Übernehmer die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht.)

Dies gilt nicht für Flächen, die z.B. wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger in der Regel die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen – ggf. zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.

- 6.6 Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert oder ist Gegenstand eines Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z.B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

²⁾ KULAP-Maßnahmen B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung, B35/B36 „Winterbegrünung“, B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ und B52 „Behirtung von Almen und Alpen“.

³⁾ B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“, B20/B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B22/B23 „Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen“, B25 Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung B44 bis B46 „Vielfältige Fruchtfolge“ und B50 „Heumilch – Extensive Futtergewinnung“

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6.7 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche bzw. Anzahl von Bäumen kommen die Regelungen der Artikel 18 und 19 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung. Dabei wird ein Baum mit 0,01 ha gleichgesetzt.

6.7.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen

Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Artikels 35 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf der Ebene der jeweiligen Maßnahme zur Anwendung.

- Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Folge.
- Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit entsprechend der Sanktionsmatrix in Anlage 7 bewertet.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen werden Rückforderungen der Zuwendungen gemäß Artikel 35 Abs. 4 der delegierten Verordnung Nr. 640/2014 auf der Grundlage der Sanktionsmatrix (Anlage 7) vorgenommen.

6.7.3 Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

6.7.4 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig gekürzt. Die Kürzung betrifft nur die Teile der

Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. Führen die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zur Nichteinhaltung von Förderkriterien und sonstigen Auflagen, erfolgt keine Kürzung und auch keine Verwaltungssanktion.

6.8 Nichteinhaltung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes („vorzeitiger Ausstieg“)

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgegebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der 5-jährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubezahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

6.9 Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (mit Ausnahme von Maßnahmen, die nicht verlängert werden können⁴⁾) mehrere mehrjährige Verpflichtungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Verpflichtungen durch eine neue einzelflächenbezogene Verpflichtung ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt, falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.

⁴⁾ B28, B29 „Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“, B59 „Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“, H20 „Umwandlung von Ackerland in Wiesen“

6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Um sicherzustellen, dass AUM -Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sowie Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7 Verfahren

7.1 **Zuständige Behörde**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist i.d.R. das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

7.2 **Antragstellung**

7.2.1 **Grundantrag**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums (i. d. R. 1. Dezember bis 31. Januar). In diesem Zeitraum sind auch zulässige Änderungen (Umstellung bzw. Wechsel von Maßnahmen oder Synchronisation) zu beantragen. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) auszuhändigen.

Dem Antrag sind die Bewertungsblätter (VNP) und der Flächen- und Nutzungsnachweis bzw. die Feldstücksdruckliste, sowie Nachweise über Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 5.3 und 5.5) beizulegen. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

7.2.2 **Zahlungsantrag**

Mit der Bewilligung verpflichtet sich der Antragsteller, im gesamten Förderzeitraum bei flächenbezogenen Maßnahmen jährlich einen ergänzenden Zahlungsantrag (i. d. R. der Mehrfachantrag (MFA) mit den aktuellen InVeKoS-Daten) einzureichen.

Der Antragsteller ist dabei verpflichtet, alle von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einschließlich der entsprechenden Codes der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben.

7.3 Antragsbearbeitung

7.3.1 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

7.3.2 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäischen Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. Der Bewilligungsbescheid wird i. d. R. zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der maßgebliche Viehbesatz berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Bestands des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

7.4 Kontrollen

7.4.1 Während des Verpflichtungszeitraums werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil D) durchgeführt. Dabei wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Antragsteller die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und bei mindestens einem Prozent aller Antragsteller die Einhaltung der Cross Compliance (CC) - Standards sowie der Düngeverordnung im Bereich Phosphat vor Ort geprüft.

- 7.4.2 Zur Kontrolle der Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
- 7.4.3 Die Kontrolle der CC-Standards und der Düngeverordnung im Bereich Phosphat erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

7.5 Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Artikel 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Artikel 49a BayVwVfG in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

Vorbehaltlich der
beihilfe- und
haushaltsrechtlichen
Genehmigung

IV. Maßnahme zum Tierschutz (KULAP – B60) Sommerweidehaltung (Weideprämie)

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.5.2. i.V.m. Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter der Nummer SA.41295 notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu 1 Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss „aktiver Landwirt“ im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. Teil 2 „Aktiver Betriebsinhaber“ der DirektZahlDurchfV sein.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Alm- und Weidegenossenschaften,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 oder
- Unternehmen mit offenen EU-Rückforderungsanordnungen.

Zu 2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Zu 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ (Anlage zu IV).

Zu 3.1 Förderkriterien (K)

Zuwendungen werden nur für Rinder gewährt. Sie müssen sich entweder im Eigentum des Antragstellers befinden, in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm langfristig zur Nutzung überlassen sein.

Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).

Zu 4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen unter 250 Euro je Antragsteller werden nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden Zuwendungen aus den Teilen II und V (nur B58 „Extensive Teichwirtschaft“) angerechnet.

Zu 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Anzahl der Tiere kommen die Regelungen der Artikel 30 und 31 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

Zu 6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Die Revisionsklausel im Bewilligungsbescheid wird gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil III Nr. 2 „Überprüfungsklausel“ (Randnummern 724 bis 726) aufgenommen.

Zu 7.2.1 Grundantrag und zu 7.2.2 Zahlungsantrag

Die Antragstellung erfolgt jährlich im Rahmen der Mehrfachantragstellung. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ auszuhändigen.

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

IV.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- ab 2016 Informationen gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 €

IV.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, 10 Jahre lang aufbewahrt.

G. Schlussvorschriften

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

gez.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

gez.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

KULAP: Maßnahmenkombination (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr)

2015 bis 2019

	1	Klima						Boden/Wasser							Biodiversität/Artenvielfalt					Kulturlandschaft						
		B10	2		3			4				5														
			B20 B21	B22 B23	B25 B26	B28	B29	B30	B34	B35	B36	B37	B38	B39	B40	B41	B44 - B46	B47	B48	B50	B51	B52	B55	B57	B58	B59
Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser	Extensive Grünlandnutzung (Almen/Alpen)	Emissionsarme Wirtschaftsdünger- ausbringung	Umwandlung v. A/ zu GL in sens. Gebieten	Umwandlung v. A/ zu GL auf Moorstandorten	Ext. Grünlandnutzung entlang v. Gewässern und s. sensiblen Geb.	Gewässer- u. Erosionsschutzstreifen	Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten	Winterbegrünung mit Wildsaaten	Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen	Streifen-/ Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen	Verzicht auf Intensiv- früchte in wasserw. sensiblen Gebieten	Erhalt artenreicher Grünlandbestände	Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen	Jährlich wechselnde Blühflächen	Blühflächen an Wald- rändern u. in d. Feldflur	Extensive Futter- gewinnung (Heumilch)	Mahd von Steilhangwiesen	Behirtung von Almen und Alpen	Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	Streuobst	Extensive Teichwirtschaft	Struktur- und Landschaftselemente		
Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	B10	-	D	+	+	+	D	D	R	R	R	R	R	D	+	R	D	D	+	+	D	+	+	-	-	
Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser	B20/B21	-	-	+	+	+	D	-	-	-	-	-	-	D	D	-	-	-	+	+	+	-	+	-	-	
Extensive Grünlandnutzung (Almen/Alpen)	B22/23	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	
Emissionsarme Wirtschaftsdünger- ausbringung	B25/26	+	+	-	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	-	-	+	-	-	
Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonst. sensiblen Gebieten	B28	+	+	-	+	-	+ 1	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	
Umwandlung v. A/ in GL auf Moorstandorten	B29	+	+	-	+	-	+ 1	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	
Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	B30	D	D	-	-	+ 1	+ 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	-	-	-	-	+	-	-	
Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	B34	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	-	-	-	-	-	+	-	-	
Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten	B35	R	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	-	-	
Winterbegrünung mit Wildsaaten	B36	R	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	-	-	
Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen	B37	R	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	
Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen	B38	R	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	
Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserw. sensiblen Gebieten	B39	R	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	-	-	-	-	-	+	-	-	
Erhalt artenreicher Grünlandbestände	B40	D	D	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	
Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern	B41	+	D	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	
Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen, großkörnigen Leguminosen und alten Kultursorten	B44-46	R	-	-	+	-	-	D	+	+	+	+	D	-	-	-	D	D	-	-	-	-	+	-	-	
Jährlich wechselnde Blühflächen	B47	D	-	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	D	-	-	-	-	-	-	+	-	-	
Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur	B48	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	-	-	-	-	-	-	+	-	-	
Extensive Futtergewinnung (Heumilch)	B50	+	+	-	+	+	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	
Mahd von Steilhangwiesen	B51	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Behirtung von Almen und Alpen	B52	D	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	
Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	B55	+	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Streuobst	B57	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	-	
Extensive Teichwirtschaft	B58	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Struktur- und Landschaftselemente	B59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

- Keine Kombination auf derselben Fläche
- + Kombination zulässig
- D bei Kombination wird für die betreffenden Flächen die jeweils höhere Zuwendung bezahlt
- R Kombination mit reduziertem Fördersatz
- ¹ Maßnahme B28 bzw. B29 auf max. 5 ha begrenzt

Die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ ist mit allen Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar. Allerdings können Weideflächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. B29) oder aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. WSG-VO) ausgeschlossen

ist, nicht auf die geforderte Mindestweidefläche von 0,07 ha pro GV und Weidemonat angerechnet werden.

Eine Kombination mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten ist grundsätzlich möglich.

Eine Förderung ist auf einer Fläche mit Beantragung „glÖZ“ grundsätzlich nicht möglich (glÖZ = aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden), Ausnahme: B34, B47 und B48

Eine Kombination auf derselben Fläche mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (VNP) ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme ist die Kombination von B10 mit den VNP-Maßnahmen H21 bis H23 sowie F22 bis F23 und den Zusatzleistungen 0.3 (Erschwerisse)

Anlage 7

Sanktionsmatrix für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Gemeinsamer Richtlinie Nr. 6.7.2

Verstoß		leicht			mittel		schwer	sehr schwer
		0	I	II	III	IV	V	VI
Merkmal	Ausmaß (Fläche oder Tier/- bestandsgrenzen oder Bäume)	bis 1 % max. 0,1 ha bzw. 0,01 GVE/ha bzw. 1 Baum/1 Tier	> 1% bis 10 %	> 10 % bis 30 %	> 30 % bis 50 %	> 50 % bis 75 %	> 75 % bis 99 %	100 %
	Schwere	Keine Auswirkungen	Keine/geringe Auswirkungen		Trotz Auswirkung wird Ziel ungefährdet erreicht	Ziel eventuell gefährdet	Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
	Dauer Bei einjährigen Maßnahmen mit Verpflichtungszeiträumen < 1 Jahr	0 % max. 1 Tag	> 1 Tag – 25 %		> 25 %	> 50 %	100 %	Entfällt
	Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	< 1 Jahr	> = 1 J. bis 2 J.		> 2 J. bis 3 J.		> 3 J. bis 4 J.	> 4 Jahre
	Häufigkeit	0			1		2	> 2
Kürzung		Keine Kürzung	10 %	30 %	50 %	75 %	100 % + Ausschluss Folgejahr	Entzug der Bewilligung + Rückforderung

Anmerkungen:

- Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen werden nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit bewertet. Für die Gesamtbewertung und daraus resultierende Kürzung ist die Bewertungsstufe „Ausmaß“ maßgeblich. Sofern sich bei anderen Bewertungsmerkmalen Abweichung von mehr als eine Stufen gegenüber dem Merkmal „Ausmaß“ festgestellt werden, darf das Gesamtergebnis die Stufe des Bewertungsmerkmals „Ausmaß“ grundsätzlich höchstens um eine Stufe unter- oder überschreiten. Bei verbundenen Zellen in den Bewertungsmerkmalen gilt jeweils die geringste Bewertungsstufe.
- Flächen- bzw. betriebsbezogene Baseline-Verstöße mit einhergehendem Verpflichtungsverstoß sind in der nächsthöheren Gesamtbewertungsstufe einzuordnen.
- Betriebsbezogene Baseline-Verstöße ohne einhergehenden Verpflichtungsverstoß (auch Wiederholungsverstöße) sind entsprechend den CC-Kürzungen bei der betreffenden Maßnahme zu berücksichtigen.
- Bei mehreren Verstößen innerhalb einer Maßnahme wird die Kürzung auf Grundlage des schwersten Verpflichtungsverstoßes vorgenommen.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen werden Rücknahmen der Zuwendungen gemäß Art. 35 Abs. 4 der delegierten Verordnung Nr. 640/2014 auf der Grundlage der Bewertungsmerkmale grundsätzlich auch bei den Beträgen vorgenommen, die in den vorangegangenen Jahren für dieselbe Maßnahme bereits ausgezahlt wurden. Wenn das Ziel der Maßnahme jedoch noch ungefährdet erreicht werden kann, ist eine Rückforderung nicht nötig (Bewertungsstufe 0 bis III des Bewertungsmerkmals Schwere). Wenn Verstöße der Bewertungsstufen IV bis VI des Bewertungsmerkmals Schwere vorliegen, sind Kürzungen von bereits erhaltenen Zuwendungen wie folgt festzulegen:
 - a) Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen werden die betroffenen Flächen, auf denen Verstöße festgestellt wurden, für die Vorjahre und die Zukunft von der Maßnahme ausgeschlossen und die erhaltenen Zuwendungen zurückgefordert.
 - b) Bei nicht einzelflächenbezogenen Maßnahmen werden die Zuwendungen der Vorjahre nur bei der höchsten Stufe VI zurückgefordert. Bei Stufe IV und V ist das Ziel in der Vergangenheit erreicht worden und in Zukunft auch wieder erreichbar.

B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Mastrindern sowie Kälbern mit einer Weideprämie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt dadurch bei, die Tiergesundheit zu steigern. Die Weideprämie wird ausschließlich mit bayerischen Mitteln gefördert.

2. Allgemeine Hinweise, Verpflichtungszeitraum

Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission die Förderbedingungen und/oder der Fördersatz der Maßnahme ändern, oder eine Förderung nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) informiert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet. Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der Weideprämie wird zwischen Förderkriterien (gekennzeichnet mit **(K)**), Verpflichtungen (**(*)**) und sonstigen Auflagen unterschieden:

- **Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“).
- **Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
- **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahme und sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern) bewertet.

3. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die

- **mind. 3,00 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF)** einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. Teil 2 „Aktiver Betriebsinhaber“ der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind (vgl. Merkblatt zum Mehrfachantrag Nr. 3 – gelbe Farbe) und
- als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Nr. 10 zählen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Betriebe, die in einem anderen Land bzw. Mitgliedstaat eine entsprechende Weideprämie beantragt haben,
- Alm- und Weidegenossenschaften,
- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten (vgl. Nr. 11) sowie Unternehmen mit offenen EU-Rückforderungsanordnungen.

4. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- **(K)** die Weidefläche in Bayern liegt, landwirtschaftlich genutzt wird und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen

entgegenstehen; in Österreich gelegene Weideflächen können im Rahmen der Weideprämie nur berücksichtigt werden, wenn sie von bayerischen Antragstellern traditionell (mindestens ein Jahrzehnt) und/oder funktionell vom Stammbetrieb in Bayern aus bewirtschaftet werden;

- **(K)** die Rinder sich im **Eigentum des Antragstellers** befinden oder in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm zumindest langfristig zur Nutzung überlassen sind.

Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).

5. Verpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- **(*) Mindestens zweimonatige und maximal viermonatige** Weidezeit innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 31. Oktober mit **täglichem Weidegang** für die beantragten Weidegruppen.

Die Weidezeit kann innerhalb des o. g. Zeitraums variabel im Rahmen des Antrags festgelegt und auf maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Jeder Zeitabschnitt umfasst dabei **mindestens einen Monat (30 Tage)** am Stück.

- **(*)** Von der(n) beantragten Weidegruppe(n) ist **allen Rindern** während der festgelegten Weidezeit(en) mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand (z. B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen.

Sollen Einzeltiere von der Weideprämie ausgenommen werden, muss dies vom Antragsteller unter Angabe der Lebendohrmarke (LOM) dem zuständigen AELF schriftlich mit der Anlage „Angaben zur KULAP Maßnahme B60 ‚Sommerweidehaltung (Weideprämie)‘ im Jahr 2015“ gemeldet werden. Dies muss vor Beginn der jeweiligen Weidezeit erfolgen.

- Die Rinder werden in folgende **Weidegruppen** untergliedert:

A. Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung);
B. - weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder - weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung;
C. - männliche Rinder über 6 Monate oder - männliche Rinder über 1 Jahr;
D. Kälber bis 6 Monate.

- Es muss eine **Mindestweidefläche** von **0,07 ha je GV und Weidemonat** der beantragten Weidegruppe für die festgelegte(n) Weidezeit(en) vorhanden sein. Als Weideflächen zählen im Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) angegebene und vom Antragsteller selbstbewirtschaftete Mähweiden (NC: 452), Weiden (NC: 453), Grünlandeinsaat (NC: 441) und Hutungen (NC: 454) sowie Alm-/Alpflächen (NC: 455). Flächen, auf denen Weidemaßnahmen nach dem VNP beantragt werden, können nur angerechnet werden, wenn es sich um die Maßnahmen H32/F32 handelt.
- Flächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. B30/A24 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“) ausgeschlossen ist, können **nicht** auf die

geforderte Mindestweidefläche angerechnet werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können Flächen, bei denen aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung) eine Beweidung ausgeschlossen ist, und nicht beweidete Grünlandsaat (NC: 441). Diese Flächen sind mit dem Code **B07** im FNN zu kennzeichnen.

- Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf die in die Maßnahme einbezogenen Flächen nicht ausgebracht werden.
- Sollten in die Förderung einbezogene Rinder während der Weidezeit(en) aus der Weidegruppe ausscheiden (z. B. Verkauf, Schlachtung), werden diese Tiere anteilig gefördert. Dies ist auch der Fall, wenn Tiere während der Weidezeit(en) aufgrund einer Kalbung bzw. des Alters in die beantragte Weidegruppe „Kühe“ bzw. in eine Weidegruppe hinein- oder aus einer Weidegruppe herauswachsen.

Zusätzliche Regelungen bei Pensionsrindern:

- Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte(n) Weidezeit(en) ganz oder teilweise **abgegeben** werden, sind nur beim Eigentümer antragsberechtigt (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge). Daher sind Rinder, die zur Sömmerung als Pensionstiere **aufgenommen** werden, beim Pensionsbetrieb (Aufnehmer) **nicht förderfähig**.
- Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass den in Pension gegebenen Rindern der beantragten Weidegruppe(n) vom Aufnehmer der tägliche Weidegang während der festgelegten Weidezeit(en) gewährt wird.
- Antragsteller (Eigentümer der Rinder), die alle Rinder einer Weidegruppe oder Teile davon **in Pension geben oder Pensionsrinder aufnehmen**, müssen in der Anlage „Angaben zur KULAP Maßnahme B60 ‚Sommerweidehaltung (Weideprämie)‘ im Jahr 2015“ angeben, ob die Abgabe/Aufnahme von Rindern zur Sömmerung beabsichtigt ist, und die dazugehörige(n) Betriebsnummer(n) des(r) Aufnehmer(s)/Abgeber(s).

Ergibt sich erst nach der Antragstellung, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Pensionstieren erfolgt, ist dies dem AELF zwingend vor der Abgabe oder Aufnahme der Pensionstiere mitzuteilen.

- Antragstellende Abgeber und Aufnehmer von Pensionsrindern sind verpflichtet, nach Ende der Weidezeit bis spätestens **31.12.** dem AELF mitzuteilen, welche Rinder abgegeben bzw. aufgenommen wurden. Hierfür sind dem AELF über **iBALIS** oder mit einem Auszug aus dem HIT-Bestandsregister die LOM der Pensionsrinder und die Betriebsnummer des Aufnehmers bzw. Abgebers mitzuteilen. Für die Berechnung der **förderfähigen GV** wird die Pensionsdauer des einzelnen Rindes im Pensionsbetrieb dem Antragsteller (Eigentümer der Tiere) angerechnet bzw. beim Aufnehmer der Tiere abgezogen.
- Bei jedem Aufnehmer von Pensionsrindern muss die Mindestweidefläche von 0,07 ha je GV und Weidemonat für die aufgenommenen Rinder und die (anteilige) Weidezeit(en) vorhanden sein.

6. Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Die Höhe der Zuwendung beträgt **50 € je GV** bei der max. Weidezeit von **4 Monaten (120 Tage)**.

Der Förderbetrag berechnet sich anhand der während der gewählten Weidezeit(en) gehaltenen und in der HIT-Datenbank gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe(n).

Dabei gelten folgende GV-Werte pro Tier:

Kälber bis 6 Monate:	0,3 GV
----------------------	--------

Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre:	0,6 GV
Rinder über 2 Jahre und Kühe:	1,0 GV

Zuwendungen unter 250 € je Antragsteller werden nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden alle Zuwendungen aus KULAP-Maßnahmen angerechnet.

7. Antragsverfahren

Die Weideprämie ist im Rahmen der **Mehrfachantragstellung zusammen mit den notwendigen Angaben** in der Anlage „Angaben zur KULAP Maßnahme B60 ‚Sommerweidehaltung (Weideprämie)‘ im Jahr 2015“ innerhalb des Antragszeitraums bis **spätestens 15. Mai 2015** beim zuständigen AELF zu beantragen.

Die von der Beweidung **ausgeschlossenen Flächen** sind in der Spalte „AUM“ des FNN zum Mehrfachantrag 2015 mit dem einzelflächenbezogenen Sperrcode B07 zu kennzeichnen (vgl. Nr. 7.2.5 im Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ – blaue Farbe).

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er dem AELF vollständig einschließlich aller Anlagen vorliegt.

8. Mehrfachförderung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Weideprämie auch Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP, eine Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der Direktzahlungen gewährt werden.

Darüber hinaus sind die Hinweise zur Förderfähigkeit unter Nr. 8.2 im Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ – blaue Farbe zu beachten.

9. Bestimmungen zu Cross Compliance

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums u. a. die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance) zu beachten, die mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen). Das betrifft insbesondere die **Meldung jeder Bestandsveränderung** an die zentrale HI-Tierdatenbank.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei der Maßnahme B60. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

10. Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014
Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.
- Verbundenes Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

11. Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.

- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

12. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

13. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder andere Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

14. Hinweise zur Veröffentlichung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Bestimmungen zu Cross Compliance und der Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 sind bei Zuwendungen, die 60.000 Euro überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 2016 zu veröffentlichen.

15. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumweltmaßnahmen ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.